

sich die sehr reizvolle Aufgabe der monographischen Behandlung einer bestimmten Papstbriefgattung, eben der Schreiben, mit denen die Päpste von ihrer Wahl Kenntnis geben, gestellt. Es gelingt ihm, eine völlig kontinuierliche Entwicklung von den ältesten Zeiten bis 1370 — er ignoriert sehr zum Vorteil seiner Arbeiten einmal die sonst so beliebte Zäsur in der Papstgeschichte bei 1198 — zu zeichnen, eine Entwicklung, deren wesentliche Phasen der Beginn des Pontifikats Alexanders II. einerseits und der Innozenz³ III. anderseits markieren. Die Periode von 1061 bis 1198 stellt den Übergang von der individuell freien Stilisierung zum starren Typ der Anzeigen dar. Ihrer ganzen Anlage nach stellt die Arbeit formal-epistolographische Gesichtspunkte in den Vordergrund gegenüber der Auswertung des sachlich-rechtlichen Inhalts der Schreiben, den R. HOLTZMANNS Besprechung in der DLZ. 1931, Sp. 1511 ff. jetzt kurz skizziert. In diesem Zusammenhang ist die sorgfältige Trennung wichtig in Anzeigen vor der Weihe, unmittelbar nach der Wahl (eigentliche 'Wahlanzeigen'), die dem Empfänger (als solcher kommt dabei in praxi nur der byzantinische und später der abendländische Kaiser in Frage) Möglichkeit zu Placet und Veto geben, und Mitteilungen über das abgeschlossene Verfahren nach der Weihe, lediglich der Bekanntgabe des neuen Tatbestandes dienend. Abgesehen davon scheint mir das bedeutendste formale Symptom des Sinkens spezifisch rechtlicher Kraft dieser Briefe die enzyklische Versendung gleich oder ähnlich lautender Ausfertigungen zu sein, wie sie charakteristischerweise seit dem Zeitalter des Investiturstreites zum erstenmal bei Gregor VII. zu beobachten ist. Von besonderem Interesse ist die auch in diesen Anzeigen ganz regelmäßig betonte Resistenz des Gewählten gegen die Übernahme des Amtes, die, zeitweise wenigstens weit mehr als bloße Floskel, dem Wahlverfahren als kanonisches Erfordernis inhärierte; davon in größerem Zusammenhang mehr. Der große Wert der breit fundierten Untersuchung G.s, deren Reichtum diese Anzeige nur andeuten kann, wie aller ähnlichen (vgl. nur die allerdings viel spezieller zugeschnittenen Bemerkungen GEORGINE TANGLS, 'Studien zum Register Innozenz III.' (vgl. oben n. 277) zu den Kreuzzugsaufrufen der Päpste im Anschluß an E. CASPAR in NA. 45, 285 ff.) liegt in ihren wesentlichen Beiträgen zu dem den ma. Historiker stets beschäftigenden Problem der Trennung von individuellem und typischem Gedankengut. — Zur Wahlenzyklika Alexanders III. vgl. jetzt auch W. HOLTZMANN im NA. 48, 384 ff.